Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11116 – HEDIN / DELTA AUTO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 218/06)

1. Am 14. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ([1]) des Rates bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hedin Automotive Oy („Hedin", Finnland), Teil der Hedin Mobility Group AB (Schweden),

— Delta Auto Oy („Delta Auto", Finnland).

Hedin wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Delta Auto übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hedin ist im Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Pkw und leichten Nutzfahrzeugen, der Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen sowie im Einzelhandel mit Original-Ersatzteilen in Finnland tätig.

— Delta Auto ist im Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Pkw und leichten Nutzfahrzeugen, der Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen sowie im Einzelhandel mit Original-Ersatzteilen in Finnland tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11116 – HEDIN / DELTA AUTO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").